

Satzung der Zweckgemeinschaft

des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021

Satzung der Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung

Beschluss vom 30.09.2021

Präambel

Die Zweckgemeinschaft des "Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V." ist gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung die arbeitsrechtliche Vereinigung im Bildungsverband (BBB). Sie führt Verhandlungen und schließt Vereinbarungen mit Gewerkschaften gemäß den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Sie erkennt die geltende Rechtsordnung, insbesondere das Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht an.

§ 1 - Name und Sitz

Die Zweckgemeinschaft führt den Namen "Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung". Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Zweckgemeinschaft sind die Verhandlung und der Abschluss von Tarifverträgen mit Gewerkschaften. Ihr obliegt nicht die Wahrnehmung der allgemeinen politischen Interessen gegenüber Dritten.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Die Zweckgemeinschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; alle Mitglieder der Zweckgemeinschaft müssen zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. sein.
- (2) Der Beitritt zur und der Austritt aus der Zweckgemeinschaft sind schriftlich gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden der Zweckgemeinschaft per Adresse der Geschäftsstelle des Bildungsverbandes zu erklären. Der Beitritt wird mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam und führt zur Tarifbindung nach Maßgabe des Geltungsbereiches des jeweiligen Tarifvertrages. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nicht möglich. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Zweckgemeinschaft zu fördern. Dies gilt insbesondere soweit sie einen von der Zweckgemeinschaft abgeschlossenen Tarifvertrag betreffen. Die Mitglieder verpflichten sich, nicht zu Lasten der Arbeitnehmer/innen von den von der Zweckgemeinschaft geschlossenen Tarifverträgen abzuweichen. Nach Kündigung

von Tarifverträgen der Zweckgemeinschaft werden die Mitglieder die Aufnahme von gesonderten Verhandlungen über in der Kündigung befindliche Regelungen mit entsprechenden Geltungsbereichen unterlassen, wenn die Zweckgemeinschaft beschließt, die Verhandlungen selbst zu führen, es sei denn,

dass der Vorstand der Zweckgemeinschaft die Aufnahme solcher individuellen Verhandlungen vorher gebilligt hat. Unbenommen bleibt die Aufnahme von Verhandlungen über bestehende Firmentarifverträge ebenso wie Verhandlungen bzw. der Abschluss von Notlagen- und Sanierungstarifverträgen.

§ 4 - Organe

Die Organe der Zweckgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- Beschlüsse der Zweckgemeinschaft werden in Mitgliederversammlungen der Zweckgemeinschaft gefasst.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Im ersten Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Mitglieder den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen und über den Jahresabschluss beschließen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - · auf Beschluss des Vorstandes oder
 - aufgrund Antrages unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von Mitgliedern, die zusammen mindestens ein Drittel aller Stimmrechte vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in schriftlich einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen; sie gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. In besonderen Situationen kann sie auch in digitaler Form abgehalten werden.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand hat die anderen Mitglieder des Bildungsverbandes unverzüglich über die Anträge zu unterrichten. Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Bildungsverbandes zum Inhalt haben und diesen Anträgen anwesende Mitglieder nicht widersprechen, die zusammen mindestens ein Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmrechte repräsentieren.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 bis 3 Stimmen.

Die Anzahl der Stimmrechte richtet sich nach dem nachgewiesenen Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres, den das Mitglied im Bereich der Bildungs- und Integrationsarbeit des Mitgliedsunternehmens erzielt hat:

- bis 25 Mio. € = 1 Stimme
- mehr als 25 Mio bis 75 Mio. € = 2 Stimmen
- mehr als 75 Mio. € = 3 Stimmen
- (8) Die Mitgliederversammlung soll von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem/r der Stellvertreter/Stellvertreterinnen geleitet werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Die Stimmübertragung an andere Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung binnen eines Monates einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Bei Wahlen soll schriftlich und geheim abgestimmt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der auch die Wahlvorschläge entgegennimmt.
- (11) In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in einen Beschluss der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung mit Fristsetzung herbeiführen; dieses gilt nicht für Beschlüsse zu §§ 2 oder/und 10 der Satzung. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben; ein Beschluss ist gültig, wenn die Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, mehr als drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied zu übersenden.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 2. Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
 - 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - 4. Entlastung des Vorstandes
 - 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Veränderungen
 - 6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Anträge des Vorstandes
 - 7. Wahl eines ehrenamtlichen Rechnungsprüfers, der nicht zugleich dem Vorstand angehören darf
 - 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Zweckgemeinschaft.
 - 10. Wahl von bis zu vier weiteren Mitgliedern der Verhandlungskommission (gemäß § 7 (1))

- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (15) Der Geschäftsführer des Bildungsverbandes soll an der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Er soll sowohl aus überregional als auch aus ausschließlich regional tätigen Vertretern von Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Zweckgemeinschaft zuständig, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist zu besetzen durch Personen, die bei einem Mitgliedsunternehmen in vertretungsberechtigter Form entweder auf Basis eines organschaftlichen Vertragsverhältnisses oder eines Angestelltenvertrages tätig sind. Bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Mitgliedsunternehmen oder Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens in der Zweckgemeinschaft endet das Vorstandsmandat. Bis zur wirksamen Nachbesetzung bleibt der Platz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unbesetzt. Der Vorstand wählt bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreters/in für die verbliebene Amtszeit jeweils eine/en Nachfolger/in aus eigenen Reihen.
- (6) Der Vorstand bedarf für alle Rechtsgeschäfte, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Zweckgemeinschaft (Verhandlung und Abschluss von Tarifverträgen) hinausgehen oder für Handlungen und Maßnahmen, welche für die Zweckgemeinschaft von besonderer, oder grundsätzlicher Bedeutung sind, der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt für den Abschluss von Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen / Maßnahmen welche die Zweckgemeinschaft und/oder ihre Mitglieder im Einzelfall oder für ein Geschäftsjahr mit mehr als 10.000 Euro belasten oder durch die Zweckgemeinschaft für mehr als ein Jahr verpflichtet wird, sowie für Maßnahmen zur Abwehr gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen.
- (7) Die Zweckgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmübertragung an andere Vorstandsmitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig.

- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (10) Der Geschäftsführer des Bildungsverbandes soll an Vorstandssitzungen der Zweckgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 - Verhandlungen und Willensbildung

(1) Für Verhandlungen mit Gewerkschaften wird eine Verhandlungskommission eingerichtet. Sie führt die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und besteht aus dem Vorstand der Zweckgemeinschaft und bis zu vier weiteren durch die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern der Zweckgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft in der Verhandlungskommission endet mit

Ende der Mitgliedschaft des Mitgliedes in der Zweckgemeinschaft welchem das Mitglied der Verhandlungskommission angehört oder durch Niederlegung.

Bis zur wirksamen Nachbesetzung bleibt der Platz des ausscheidenden Mitglieds der Verhandlungskommission unbesetzt.

- (2) Den Vorsitz in der Verhandlungskommission führt die/der Vorstandsvorsitzende der Zweckgemeinschaft oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Verhandlungskommission informiert die Mitglieder der Zweckgemeinschaft in geeigneter Form über die jeweilige Sitzung der Verhandlungskommission und die jeweiligen Verhandlungen mit den Gewerkschaften.
- (4) Regelungen zu Tarifverträgen (insbesondere Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung) bedürfen der vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft entsprechend ihrer Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) einzuberufen.

Alternativ kann die Einwilligung der einzelnen Mitglieder auch im Umlaufverfahren angefordert und schriftlich, per Telefax oder E- Mail abgegeben werden. Die Einwilligung ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären. Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit sind auf das Umlaufverfahren entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

Mit der Einladung oder Anforderung sind die angestrebten Regelungen und deren Hintergründe zu erläutern. Die Entwürfe sind beizufügen.

Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschlussfassung an alle Mitglieder der Zweckgemeinschaft und dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages muss mindestens ein Monat liegen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge / Umlage

- (1) Die zur Deckung der Kosten der Zweckgemeinschaft erforderlichen Mittel werden bei den Mitgliedern der Zweckgemeinschaft pro Geschäftsjahr erhoben.
- (2) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Bei unterjährigem Ein- und Austritt ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Zweckgemeinschaft — und damit auch sämtliche Ämter der für dieses Mitglied in die Organe der Zweckgemeinschaft gewählten Personen - endet

- 1. mit Austritt (§ 3 Abs. 2);
- 2. bei Auflösung des Mitgliedes mit Beendigung der Liquidation;
- wenn das Mitglied die festgesetzten Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt mit Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist;
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung, den Beschlüssen der Organe oder in anderer Beziehung den Interessen der Zweckgemeinschaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand der Zweckgemeinschaft per Adresse der Geschäftsstelle des Bildungsverbandes zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über eine Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 - Änderungen der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erfolgen, soweit dieser Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 - Auflösung der Zweckgemeinschaft

Die Auflösung der Zweckgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft am 30.09.2021 in Kraft und ersetzt das vorhergehende Statut der Zweckgemeinschaft vom 23.10.2012.

Wolfgang Gelhard Vorsitzender Thomas Bierhoff Stellv. Vorsitzender

Dina Bösch Stellv. Vorsitzende